

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

Herausgegeben vom Rektorat // Nr. 43 // vom 01.07.2021

INHALT:

1. Ordnung der Alanus Hochschule für die Wahl der Mitglieder des Rektorates vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 30.06.2021

Ordnung der Alanus Hochschule für die Wahl der Mitglieder des Rektorates

Erster Abschnitt

Wahl der Rektorin/des Rektors

Präambel

Die Wahl der Rektorin/des Rektors und der übrigen Mitglieder des Rektorats an der Alanus geschieht auf der Grundlage der geltenden Hochschulordnung. Es handelt sich dabei um einen hochschulinternen demokratischen Vorgang.

§ 1 Voraussetzungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors

Wählbar sind hauptberuflich an der Hochschule tätige Professorinnen/Professoren oder externe Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für ordentliche Professorinnen/Professoren an der Alanus Hochschule erfüllen. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen eine Eignung zur Übernahme von Leitungsaufgaben vorweisen.

§ 2 Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten für den Vorschlag an den Senat

Nach Einleitung des Wahlvorganges durch den Senat wird die Stelle ordnungsgemäß durch den amtierenden Vorsitz des Senats ausgeschrieben. Der Stiftungsrat der Alanus Stiftung und das Kuratorium der Hochschule bestimmen in einer gemeinsamen Sitzung jeweils bis zu vier Personen für eine Findungskommission. Diese Kommission trifft in nicht-öffentlicher Sitzung die Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten oder der Kandidatin/des Kandidaten für den Vorschlag der Rektorin/des Rektors an den Senat.

§ 3 Vorschlag an den Senat

Die Findungskommission bestimmt eine Person für den Vorsitz. Sie schlägt dem Senat in einer dafür einzuberufenden Sitzung des Senats die Kandidatin / den Kandidaten oder die Kandidatinnen / Kandidaten für das Amt der Rektorin/des Rektors zur Wahl vor. Der Vorschlag muss begründet werden.

§ 4 Wahl der Rektorin/ des Rektors

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitz des Senats.
- (2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen.
- (3) Die Rektorin/ der Rektor wird vom Senat auf Vorschlag der Findungskommission in gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Prorektorinnen / Prorektoren

§ 5 Voraussetzungen der Benennung

Im Rektorat müssen die künstlerischen und die wissenschaftlichen Fachbereiche über Rektorin/ Rektor und Prorektorin/ Prorektor bzw. Prorektorinnen/ Prorektoren vertreten sein. Die Rektorin/Der Rektor hat vorher die Dekanate aller Fachbereiche anzuhören.

§ 6 Vorschlag der Prorektorinnen/Prorektoren

Die Kandidatinnen/Kandidaten (eine/ einer oder mehrere) für das Amt der Prorektorinnen/ Prorektoren werden von der Rektorin/ dem Rektor direkt in einer auf die Wahl der Rektorin/ des Rektors folgenden Senatssitzung vorgeschlagen. Die Rektorin/ der Rektor ernennt die Prorektorinnen/ Prorektoren nach ihrer Wahl durch den Senat.

§ 7 Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren bzw. der Prorektorin/des Prorektors

- (1) Die Prorektorinnen/ Prorektoren werden bzw. die Prorektorin/der Prorektor wird vom Senat auf Vorschlag der Rektorin/ des Rektors in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen.
- (3) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitz des Senats.
- (4) Sofern mehrere Prorektorinnen/ Prorektoren zur Wahl stehen, können diese in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Dritter Abschnitt

Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers

§ 8 Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers

Der Vorstand der Alanus Stiftung macht dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers.

§ 9 Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers

(1) Die Kanzlerin/ der Kanzler wird auf Vorschlag des Vorstands der Alanus Stiftung vom Senat in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl gewählt.

(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitz des Senats.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Vierter Abschnitt

Virtuelle Sitzungen des Senats mit elektronischer Stimmabgabe oder anschließender Briefwahl

§ 10

(1) Wahlen können auch in elektronischer Form sowie mittels Briefwahl durchgeführt werden.

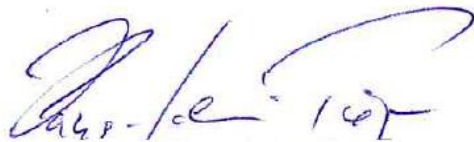
(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitz des Senats.

(4) Hinsichtlich des für die Abgabe der Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems prüft die Hochschule im Vorfeld der Wahl, dass dieses Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Diese Wahlordnung wurde erarbeitet und beschlossen vom Senat der Alanus Hochschule, zuletzt geändert am 30.06.2021



01.07.2121

Prof. Dr. Hans-Joachim Pieper
Rektor